

II. Praktikantenvergütung

An Praktikantinnen und Praktikanten kann Vergütung nach diesen Richtlinien gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Praktikantin/der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn die Praktikantin/der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und solchen, für die dieses Gesetz nicht eingreift.

Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Arbeitsverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikantinnen und Praktikanten als Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachoberschulen und Hochschulen). Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 26 BBiG die Vorschriften der §§ 10 bis 23 und 25 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.

Diese Vorschriften des BBiG greifen demnach insbesondere nicht ein für Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vergleiche BAG, Urteil vom 19. Juni 1974 – 4 AZR 436/73 – AP Nr. 3 zu § 3 BAT). Dazu gehören zum Beispiel Praktika von Studierenden der Hochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülerinnen und Fachoberschülern, Praktika, die Schülerinnen und Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieherinnen/Erzieher, Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern (vergleiche BAG, Urteil vom 25. März 1981 – 5 AZR 353/79 – AP Nr. 1 zu § 19 BBiG).

A. Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen

Die unter das BBiG fallenden Praktikantinnen und Praktikanten haben nach § 17 dieses Gesetzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jeweils besonders im Einzelnen zu vereinbaren ist. Bei den nachfolgend aufgeführten Praktikantinnen und Praktikanten wird eine Vergütung bis zu der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei sonstigen unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikantinnen und Praktikanten ist die Vergütung in Anlehnung hieran festzulegen.

1. Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das, ohne dass diese Voraussetzungen vorliegen, auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden muss. Sie fallen nach § 26 BBiG nur dann unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn kein Arbeitsverhältnis vereinbart ist (vergleiche Abschnitt II Unterabs. 3). Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:

- a) Vor vollendetem 18. Lebensjahr
 - aa) höchstens 300 Euro monatlich,
 - bb) die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste beziehungsweise zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert,
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr
 - aa) höchstens 370 Euro monatlich,
 - bb) die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste beziehungsweise zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

2. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

- a) Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers, der Wirtschafterin/des Wirtschafers und der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters

Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

- aa) für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers,
 - bb) für den Beruf der Wirtschaftschafterin/des Wirtschaftschafters

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,

- cc) für den Beruf der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters in Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers

nach § 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 1. September 2009 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

- b) Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Pharmazie und der Lebensmittelchemie

Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie ein Berufspraktikum ableisten, können

- aa) in den ersten sechs Monaten der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 790 Euro monatlich,
 - bb) ab dem siebten Monat der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 1.050 Euro monatlich erhalten.

B. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung an diese Praktikantinnen und Praktikanten besteht nicht. Von der Zahlung einer Vergütung sollte ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn kein besonderes Interesse an ihrer Beschäftigung besteht.

Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, die von den nachstehend genannten Praktikantinnen und Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- beziehungsweise Berufsfachschule teilweise erbracht wird, bestehen keine Bedenken, wenn während des Praktikums eine Vergütung wie folgt gezahlt wird:

- a) Erzieherin/Erzieher höchstens 570 Euro monatlich,
 - b) hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/hauswirtschaftlicher Betriebsleiter höchstens 570 Euro monatlich,
 - c) Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpfleger höchstens 520 Euro monatlich,
 - d) Kinderpflegerin/Kinderpfleger höchstens 520 Euro monatlich.

Ferner bestehen keine Bedenken, wenn an Studierende von Hochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, eine Vergütung wie folgt gezahlt wird:

- a) Im ersten Praxissemester höchstens 500 Euro monatlich,
 - b) im zweiten Praxissemester höchstens 650 Euro monatlich.

Für Studierende von Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert und nicht Teil des Studiums ist, gilt Unterabschnitt A Nr. 1 Unterabs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa entsprechend.